

# RS OGH 1957/5/8 7Ob192/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.1957

## Norm

ABGB §1235

### Rechtssatz

Wenn der Mann, der mit seiner Gattin in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt, hinsichtlich einer Liegenschaft im eigenen Namen und für seine Frau einen Vermittlungsauftrag mit Abschlußvollmacht erteilt, handelt es sich nicht um eine Verfügung über das Vermögen, das dem Beklagten und seiner Frau in Gütergemeinschaft gehört. Ein solcher Auftrag kann auch bezüglich fremden Vermögens rechtsverbindlich erfolgen. Der Mann haftet, mag er auch seine Frau nicht verpflichtet haben, für die ganze Provision.

### Entscheidungstexte

- 7 Ob 192/57  
Entscheidungstext OGH 08.05.1957 7 Ob 192/57

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0025700

### Dokumentnummer

JJR\_19570508\_OGH0002\_0070OB00192\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)